OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500592/22/Kü/MG

Datum:
Linz, 6. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Dipl.-Ing. C__, vertreten durch D__ GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Dezember 2020, GZ: BHGM/919070106368/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 2023, Ro 2022/07/0014-4,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Dezember 2020, GZ: BHGM/919070106368/19, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 9 iVm § 51 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 4.800 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 255 Stunden verhängt. Daneben wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 480 Euro festgesetzt. Dem Bf wird im Straferkenntnis angelastet, es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der E__ GmbH und somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragter zu verantworten zu haben, dass im Zeitraum vom 24. Mai 2019 bis zum 18. Dezember 2019 die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, unter Spruchpunkt III. Nebenbestimmungen D) aus Sicht der Luftreinhaltetechnik, festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub (HMW: 30 mg/Nm^3, TMW: 16 mg/Nm^3) im gereinigten Ofenabgas sowohl im Verbund – als auch im Direktbetrieb nicht eingehalten wurden. Im Spruch des Straferkenntnisses wurden sodann die einzelnen Tage und Uhrzeiten der Überschreitungen des TMW und des HMW mit dem jeweilig gemessenen Wert in mg/Nm^3 aufgelistet.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge zu geben, den Spruch des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass es keinen Verstoß gegen den abfallrechtlichen Konsens gegeben habe, sodass der Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers nicht berührt sein könne.

§ 12 der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) lege fest, dass bei kontinuierlicher Messung der Halbstundenmittelwerte (HMW) Emissionsgrenzwerte für Staub, insbesondere dann eingehalten gelten, wenn innerhalb eines Kalenderjahres höchstens drei Prozent der HMW (Beurteilungswerte) die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten würden, wobei kein HMW (Beurteilungswert) das Zweifache des Emissionsgrenzwertes gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten dürfe. Aus dem Fachgutachten der G__ GmbH vom 1. Oktober 2020 ergebe sich unzweifelhaft, dass im Kalenderjahr 2019 die Häufigkeit der HMW – Grenzwertüberschreitungen durch Staub bei lediglich 1,9 % gelegen sei. Doppelte Überschreitungen des HMW-Grenzwertes seien ausschließlich im Zuge von Störungen und Wartungsarbeiten aufgetreten und seien unter 150 mg/Nm^3 gelegen. Aus § 12 AVV ergebe sich, dass die Einhaltung der Grenzwerte lediglich für die tatsächlichen Betriebszeiten vorgeschrieben sei. An- und Abfahrvorgänge würden darin explizit ausgenommen.

Auch im Fall von Störungen könne ebenfalls nicht von tatsächlichen Betriebszeiten ausgegangen werden. Daraus ergebe sich, dass im Kalenderjahr 2019 auch sämtliche TMW eingehalten worden seien. Zudem seien die im § 14 AVV vorgesehenen Maßnahmen bei Auftreten von Störfällen eingehalten worden. Wenn diese Schritte umgehend, ordnungsgemäß eingehalten würden, könne keine Verwaltungsübertretung vorliegen. Andernfalls würde die Vorschrift gemäß § 14 Abs. 2 AVV, wonach der Anlagenbetreiber die Emissionsüberschreitung der Behörde unverzüglich mitzuteilen habe, eine unzulässige Pflicht zur Selbstanzeige bedeuten.

Gegenständlich sei der Bf gerade den Bestimmungen nach § 14 AVV präzise nachgekommen. Sofort nach Bekanntwerden der Emissionen seien die Brennstoffzufuhr umgehend gestoppt und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden, um diese zu unterbinden. Die verfahrensgegenständlichen Überschreitungen seien unverzüglich entsprechend den Bestimmungen der AVV der zuständigen Behörde angezeigt worden.

Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Abfalleinsatz und den vorgeworfenen Grenzwertüberschreitungen bestehe nicht. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, mit dem der abfallrechtliche Konsens (Schlüsselnummer, Mengen, Behandlungsverfahren der zulässigen Abfälle) festgelegt worden sei, sei nicht übertreten worden. Somit könne auch kein Verstoß gegen diesen Bescheid vorliegen. Grenzwertüberschreitungen müssten demnach andere Ursachen als den Abfalleinsatz haben.

Insbesondere in Fällen von Grenzwertüberschreitungen aufgrund eines „CO-Trips“ könne zwischen dem Einsatz von Ersatzbrennstoffen und den Staub-Grenzwertüberschreitungen kein Zusammenhang vorliegen. Im Falle eines CO-Trips greife vor Abschalten des Elektrofilters eine komplexe Sicherheitskette. Sobald eine Schwelle von 1,5 % CO im Abgas erreicht sei, würde in einem ersten Schritt die Zufuhr sämtlicher Ersatzbrennstoffe ausgeschalten. In einem weiteren Schritt würden bei Erreichen einer Schwelle von 1,7 % CO im Abgas auch die Primärbrennstoffe weggeschalten. Erst wenn trotz der Brennstoffabschaltungen der CO Wert noch weiter auf über 2 % steige, würde auch der Elektrofilter abgeschaltet. Die darauffolgende Staubüberschreitung sei daher auf CO zurückzuführen, dass zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ersatzbrennstoffen stehen könne. Staubüberschreitungen gebe es auch dann, wenn die Abgastemperatur unkontrolliert ansteige und die Abscheideleistung des Elektrofilters bei höheren Temperaturen nicht mehr ausreiche. Dies könne zum Beispiel dann auftreten, wenn im Verdampfungskühler durch eine Fehlfunktion von Wasserdüsen oder -pumpen zu wenig Wasser zur Abgaskühlung eingedüst würde. Die nachfolgenden Staubüberschreitungen würden jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ersatzbrennstoffen stehen, zumal diese auch dann eintreten würden, wenn lediglich fossile Brennstoffe dem Ofen aufgegeben würden.

Unionsrechtlich (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen) sei ausdrücklich und spezifisch für eine Abfallmitverbrennung im Rahmen einer Zementherstellung sowie für die Zementherstellung selbst nur die Einhaltung von TMW als Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben. Die im gegenständlichen Verfahren zur Anwendung gelangende Bestimmung der AVV und die darauf basierenden Genehmigungsbescheide für die gegenständliche Anlage würden dem entgegen jedoch HMW als Emissionsgrenzwerte für Staub vorschreiben. Eine Vorschreibung der Einhaltung von HMW stehe allerdings der genannten Richtlinie entgegen. Nach richtlinienkonformer Auslegung würden durch die gegenständlichen Überschreitungen der HMW gar keine Emissionsgrenzwerteüberschreitungen vorliegen. Die belangte Behörde hätte daher zumindest hinsichtlich der HMW das Verfahren einstellen müssen.

Im Zuge der Modernisierungsarbeiten für die Umsetzung des Projektes CEM 2020 seien mit hohen Investitionskosten verbundene neue Anlagenteile von einem renommierten und erfahrenen Anlagenbauer entwickelt und hergestellt worden. Diese Anlagenteile seien sodann in der Anlage verbaut und in Betrieb genommen worden. Obwohl der Bf darauf habe vertrauen dürfen, dass die übernommene Technik reibungslos und ordnungsgemäß funktioniere, habe es mehrfach Probleme mit dem Anfahren des Ofens gegeben. Der Bf habe aber im Zusammenhang mit diesen Problemen sämtliche erforderliche Maßnahmen im Sinne der AVV gesetzt. Der Bf sei seiner Meldepflicht an die Behörde umgehend nachgekommen, habe alle Schritte gesetzt, die unvorhersehbaren Störungen zu beheben und weitere diesbezügliche Grenzwertüberschreitungen zu unterbinden. Somit seien die unvorhersehbaren Emissionsgrenzwertüberschreitungen auf vom Bf nicht direkt beeinflussbare, unvorhersehbare Probleme zurückzuführen gewesen. Nachdem der Bf und sein Team alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätten, um die Überschreitung von Grenzwerten zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu minimieren, ließe sich darauf schließen, dass auch eine andere Person an Stelle des Bf in der konkreten Situation nicht anders gehandelt hätte. Vom fahrlässigen Verhalten könne daher nicht ausgegangen werden.

Selbst wenn man von einem Verschulden ausgehe, müsse es sich um das niedrigste Maß von Verschulden handeln. Zudem sei die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung im vorliegenden Fall jedenfalls gering, weshalb insgesamt die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG als erfüllt anzusehen seien. In diesem Zusammenhang sei noch wichtig zu betonen, dass – betrachte man die Staubemission über das Jahr gesehen – die vereinzelten minimalen Grenzwertüberschreitungen absolut vernachlässigbar seien.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die gegen-

ständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 1. Februar 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2021, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.5. Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 30. März 2022, GZ: LVwG-500592/4/Kü/LB-500593/2, im Spruchpunkt A. der Beschwerde des Bf stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Im Spruchpunkt B. wurde die Beschwerde der E__ GmbH als unzulässig zurückgewiesen.

Die Entscheidung zu Spruchpunkt A. hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer Revision der belangten Behörde mit Erkenntnis vom 1. Juni 2023, Zl. Ro 2022/07/0014-4, aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem die Erstentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufhebenden Erkenntnis wie folgt aus:

„38 Eingangs ist der übereinstimmenden Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes und der revisionswerbenden Partei beizupflichten, dass bei der Beurteilung, ob eine Emissionsgrenzwertüberschreitung vorliegt, die Regelungen der AVV zu beachten sind. Gemäß § 2 Abs. 1 AVV gilt die AVV auch für gemäß § 37 AWG 2002 genehmigte Abfallbehandlungsanlagen, somit auch für das hier gegenständliche Zementwerk. Demzufolge sind die Vorgaben der AVV, auch wenn diese nicht explizit in den die revisionsgegenständliche Anlage genehmigenden Bescheiden vorgeschrieben wurden, mitanzuwenden. Somit sind auch insbesondere die Bestimmungen der §§ 12 und 14 AVV als Stand der Technik beim Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen einzuhalten. Bei Beurteilung, ob der Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002 erfüllt ist, sind die zugrunde liegenden Bestimmungen der AVV daher ebenfalls relevant.

39 Die Revisionsausführungen befassen sich mit dem „Zusammenspiel“ von §§ 12 und 14 AVV und wenden sich gegen die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes, wonach gemäß § 12 Abs. 1 AVV die Einhaltung der Grenzwerte lediglich für die tatsächlichen Betriebszeiten vorgeschrieben sei und daher nicht nur An- und Abfahrtsvorgänge sondern auch Störfälle zur Beurteilung dieser Fragen nicht einzubeziehen seien.

40 Dabei kommt der Begründung des Verwaltungsgerichtes im angefochtenen Erkenntnis, wonach die in § 14 AVV vorgesehenen Maßnahmen bei Auftreten von Störfällen eingehalten worden seien und dies dem Anlagenbetreiber nicht zum Nachteil gereichen könne, entscheidende Bedeutung zu.

41 In diesem Zusammenhang ist den Ausführungen der mitbeteiligten Partei in ihrer Revisionsbeantwortung zuzustimmen, wonach sich aus der Systematik des § 12 und § 14 AVV ergibt, dass für Emissionsgrenzwertüberschreitungen auch im Rahmen von Störungen die in § 14 AVV vorgesehenen Maßnahmen zu setzen sind. Werden die entsprechenden Maßnahmen des § 14 AVV gesetzt, sind die Regelungen der AVV eingehalten. Die Regelungen des § 14 AVV sehen für andere als normale Betriebsbedingungen, also für Störfälle, ein eigenes Regime vor und erlauben unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich den Weiterbetrieb der Anlage. In solchen Fällen bleibt für § 12 AVV dann kein Anwendungsbereich mehr. Ein verwaltungsstrafrechtlicher Vorwurf der Nichteinhaltung des § 12 AVV kann nicht mehr erhoben werden. Damit entfällt auch eine Strafbarkeit nach § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002.

Jedoch fehlen dem angefochtenen Erkenntnis ausreichende Feststellungen, um die Einhaltung des § 14 AVV prüfen zu können:

42 Es steht nun außer Streit, dass es aufgrund von gehäuft auftretenden Störfällen im J__ GmbH zu Meldungen an den Landeshauptmann gekommen ist. Damit wurde der in § 14 Abs. 2 AVV normierten Meldeverpflichtung entsprochen.

43 Die mitbeteiligte Partei bringt in ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht vor, dass nach Bekanntwerden der erhöhten Emissionen die Brennstoffzufuhr umgehend gestoppt und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden seien, um diese zu unterbinden (weitere Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 AVV).

44 Dazu finden sich im angefochtenen Erkenntnis keine Feststellungen. Aus den Verwaltungsakten geht lediglich die Feststellung des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik hervor, wonach es bei der revisionsgegenständlichen Anlage zu gehäuft aufgetretenen „Sicherheitsabschaltungen“ gekommen sei (Stellungnahme vom 19. Juni 2019).

45 Im Zusammenhang mit dem eigens für Störfälle normierten Regime des § 14 AVV ist dessen Abs. 3 von besonderer Bedeutung. Dort ist normiert, dass bei Überschreitung eines Emissionsgrenzwertes im Fall von „technisch unvermeidbaren Abschaltungen oder Störungen oder bei Ausfällen der Abgasbehandlungsanlagen oder der Messeinrichtungen“ die Anlage während eines im Genehmigungsbescheid festgesetzten Zeitraums, in dem ein Emissionsgrenzwert überschritten werden darf, längstens jedoch für die Dauer von vier Stunden pro Ereignis und von 60 Stunden pro Kalenderjahr weiter betrieben werden darf, wenn die in Z 1 bis 3 dieses Absatzes normierten Voraussetzungen vorliegen.

46 Auch dazu finden sich im angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes keine nachvollziehbaren Feststellungen.

47 In den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses wird lediglich das der Beschwerde der mitbeteiligten Partei an das Verwaltungsgericht beigelegte Gutachten der T. GmbH vom 1. Oktober 2020 „wörtlich“ zitiert wiedergegeben.

48 Demnach sei im Kalenderjahr 2019 die Häufigkeit der HMW-Grenzwertüberschreitungen durch Staub bei 1,9 % gelegen und sei somit die Anforderung des § 12

Abs. 2 Z 2 AVV (max. 3 %) erfüllt worden. Doppelte Überschreitungen des Halbstundenmittelwert-Grenzwertes seien ausschließlich im Zuge von Störungen und Wartungsarbeiten aufgetreten und unter 150 mg/m³ gelegen, wobei nach § 14 Abs. 3 AVV die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und die Bestimmungen des § 7 eingehalten worden seien.

49 Mit diesen Ausführungen zu § 14 Abs. 3 AVV werden dessen Z 1 bis 3 angesprochen. Aber selbst wenn der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m³ nach § 14 Abs. 3 Z 1 AVV nicht überschritten wird, darf die Anlage bei dem in § 14 Abs. 3 aufgezählten Ereignissen maximal vier Stunden pro Ereignis und 60 Stunden pro Kalenderjahr (in den die Zementwerk H. GmbH betreffenden Genehmigungsbescheiden wird kein Zeitraum festgesetzt) weiter betrieben werden.

50 In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Verwaltungsgericht zwar aus, dass im Jahr 2019 Abschaltungen des Elektrofilters, die im Rahmen der kontinuierlichen Messung erhöhte Werte an staubförmigen Emissionen bedeuteten, „länger als 30 Minuten“ betragen hätten. Das lässt jedoch keinen Rückschluss darauf zu, ob die Anlage bei den in § 14 Abs. 3 AVV angeführten Störungen, Abschaltungen und Ausfällen länger als vier Stunden pro Ereignis und 60 Stunden pro Kalenderjahr weiter betrieben wurde.

51 Dies ist insbesondere deswegen fraglich, weil in den in den vorgelegten Verwaltungsakten einliegenden Mitteilungen hinsichtlich der Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auch die Ursachen angeführt sind. Diese Ursachen beschränkten sich indessen nicht ausschließlich auf die vom Verwaltungsgericht angeführten Abschaltungen des Elektrofilters. So werden auch im Gutachten der T. GmbH vom 1. Oktober 2020 neben Sicherheitsabschaltungen als Ursachen auch „defekte Düsen im Verdampfungskühler“ und „defekte Abklopfung der Sprühelektroden“ genannt. Hinzu kommt, dass die Meldungen auch einen Hinweis enthalten, ob der technische Mangel behoben wurde. Neben den Bemerkungen „Status: behoben“ finden sich auch die Bemerkungen „Status: Problem in Bearbeitung“, „Status: teilweise behoben bzw. in Bearbeitung“ und „Status: teilweise behoben“ (vgl. dazu auch die beweiswürdigenden Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis).

52 In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik zu verweisen, wonach die gehäufte Form von Sicherheitsabschaltungen auf die gewählte Filtertechnologie des Elektrofilters zurückzuführen sei, die offensichtlich bei Installation eines Heißgasfilters nicht auftreten würde (Stellungnahmen von 19. und 25. Juni 2019). Hinzu kommt, dass der Amtssachverständige offensichtlich die gemeldeten Emissionsüberschreitungen nicht ausschließlich auf die Sicherheitsabschaltungen des Elektrofilters, sondern auch auf „noch nicht stabile Betriebsbedingungen“ zurückführt.

53 All dem kommt insofern Relevanz zu, als sich die mitbeteiligte Partei bei Nichteinhaltung der in § 14 Abs. 3 AVV normierten Dauer „von vier Stunden pro Ereignis und von 60 Stunden pro Kalenderjahr“ bei Weiterbetrieb der revisionsgegenständlichen Anlage auf das Regime des § 14 AVV nicht berufen könnte. Dann müsste eine Prüfung des von § 14 Abs. 3 AVV nicht gedeckten Weiterbetriebes hinsichtlich Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 12 AVV erfolgen.

54 Das angefochtene Erkenntnis ist somit mit einem sekundären Feststellungsmangel behaftet, weshalb es bereits aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VWGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben war (vgl. VwGH 6.7.2021, Ra 2021/07/0012). Auf das übrige Revisionsvorbringen war folglich nicht mehr einzugehen."

I.6. Die aufhebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten ist in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht neuerlich eine Entscheidung über die vom Bf eingebrachte Beschwerde zu treffen.

In Fortführung des Ermittlungsverfahrens wurde zufolge der vom Verwaltungsgerichtshof geäußerten Rechtsansicht, wonach sich aus der Systematik der §§ 12 und 14 AVV ergibt, dass für Emissionsgrenzwertüberschreitungen auch im Rahmen von Störungen die in § 14 AVV vorgesehenen Maßnahmen zu setzen sind, der Bf mit Schreiben vom 07.08.2023 aufgefordert, die Tagesberichte hinsichtlich der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses aufgelisteten Tage, an denen der Parameter staubförmige Emissionen überschritten wurde, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Aus den Tagesberichten der jeweiligen Tage sollen die Halbstundenmittelwerte und Tagesmittelwerte für den Parameter staubförmige Emissionen sowie die Beschickung mit Brennstoffen und vor allem die zeitliche Dauer der Grenzwertüberschreitung entnommen werden können. Zudem wurde insgesamt um Auswertung aus den Tagesberichten ersucht, ob – wie vom Verwaltungsgerichtshof vorgegeben – die Bedingungen des § 14 AVV (RZ 45 des Erkenntnisses des VwGH) eingehalten werden.

I.7. Mit Eingabe vom 8. September 2023 hat der Bf die geforderten Tagesberichte vorgelegt. Diese wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an den Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik (in der Folge: ASV) zur fachlichen Beurteilung der übermittelten Daten sowie fachlichen Kontrolle, ob den Vorgaben des § 14 Abs. 2 und 3 AVV entsprochen wurde, weitergeleitet. Am 20. November 2023 hat der ASV den angeforderten Bericht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, welcher in Wahrung des Parteiengehörs dem Bf übermittelt wurde.

II.1. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die E__ GmbH betreibt am Standort in R__ ein Zementwerk mit einer genehmigten Produktionskapazität für Zementklinker von 2.500 t pro Tag und 738.000 t pro Jahr. Im Zementwerk werden sowohl nicht gefährliche Abfälle (Altreifen, Kunststoffe und sonstige Ersatzbrennstoffe) als auch gefährliche Abfälle einer thermischen Verwertung zugeführt.

Im Zuge der Umsetzung des Projektes CEM 2020 hat die E__ GmbH die Änderung der bestehenden Betriebsanlage gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 und 4 AWG 2002 angezeigt. Die Änderungen der Betriebsanlage betreffen gemäß der eingereichten Projektsunterlagen die Verlegung der Ersatzbrennstoffhalle, die Errichtung von Silos und einer Big Bag-Station für staubförmige (auch abfallstämmige) Brennstoffe, Steigförderer für grobstückige Ersatzbrennstoffe und Ganzreifen, Lagerung und Behandlung zusätzlicher Abfallarten und Flexibilisierung/Mengenerhöhung bei flüssigen Ersatzbrennstoffen.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich die Anzeige über die nicht wesentlichen Änderungen der bestehenden Betriebsanlage gemäß §§ 37 und 51 AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt III.) zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Luftreinhaltetechnik wurde im Spruchpunkt III.D.1. festgelegt, dass im gereinigten Ofenabgas sowohl beim Verbund- als auch im Direktbetrieb ein Grenzwert für staubförmige Emissionen von 30 mg/Nm^3 als Halbstundenmittelwert (HMW) und 16 mg/Nm^3 als Tagesmittelwert (TMW) einzuhalten ist. Nähere Bestimmungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte finden sich in dem Bescheid nicht.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2019 teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der belangten Behörde mit, dass die E__ GmbH beginnend mit Schreiben vom 30. April 2019 und folgenden weiteren acht Schreiben (letztes Schreiben vom 7. Juni 2019) gemäß § 14 AVV die Behörde von Grenzwertüberschreitungen des Parameters staubförmige Emissionen an bestimmten Tagen sowohl bezogen auf den TMW als auch den HMW in Kenntnis gesetzt hat.

In den jeweiligen Meldungen der Emissionsgrenzwertüberschreitungen gab die E__ GmbH die technischen Gründe für die Überschreitungen bekannt. Zudem enthielt die Meldung einen Hinweis, ob der technische Mangel behoben wurde.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat aufgrund dieser Meldungen Begutachtungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik (ASV) eingeholt. Der ASV hält in seinen Ausführungen zusammengefasst fest, dass nach Einsicht in die jeweiligen Tagesprotokolle davon auszugehen ist, dass jeweils keine stabilen Produktionsprozesse und damit stabile Betriebszustände herrschten und dies auch aus anderen aufgezeichneten Emissionen und diversen Betriebsparametern ersichtlich ist. Aus Sicht des ASV sind die Betriebsabschaltungen sehr gehäuft aufgetreten und ist aus seiner Sicht kein konsensgemäßer Normalbetrieb mehr gegeben.

Mit weiteren Schreiben vom 19. August 2019, 30. September 2019, 30. Oktober

2019 und 4. November 2019, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich die belangte Behörde über weitere von der E__ GmbH gemeldete Grenzwertüberschreitungen bezüglich staubförmige Emissionen im Zeitraum von 19. Juli 2019 bis 8. Oktober 2019 in Kenntnis gesetzt.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7. November 2019 wurden dem Bf unter Bezugnahme auf die im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Mai 2019, GZ: AUWR-2006-1219/621-Wi, festgelegten Grenzwerte für staubförmige Emissionen die einzelnen Grenzwertüberschreitungen für den Zeitraum 24. Mai 2019 bis 8. Oktober 2019 unter Angabe der Uhrzeit bezogen auf den HMW und den TMW unter Angabe des jeweiligen Messwertes angelastet.

Am 20. Februar 2020 erschien der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters aufgrund dieser Aufforderung zur Rechtfertigung bei der belangten Behörde und verwies darauf, dass die einzelnen Grenzwertüberschreitungen bereits in den Anzeigen an die Behörde dargestellt wurden. Zudem wurde ausgeführt, dass diese Überschreitungen mit der Inbetriebnahmephase nach der Umsetzung des Projektes CEM 2020 zusammenhängen und der Bf bemüht ist eine Lösung zu finden.

Zudem wurden dem Bf im Rahmen der Vorsprache von der belangten Behörde neuerliche Grenzwertüberschreitungen im Zeitraum vom 8. November 2019 bis 18. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass bei der Betriebsanlage am Standort in R__ an nachstehend genannten Tagen zu den jeweiligen Zeitpunkten folgende staubförmige Emissionen (Halbstunden- und Tagesmittelwerte) aufgetreten sind bzw. gemessen wurden:

„24.05.2019, 13:30 Uhr:	TMW: 18 mg/Nm³, HMW: 86 mg/Nm³
25.05.2019, 11:30 Uhr:	TMW: 17 mg/Nm³, HMW: 76 mg/Nm³
28.05.2019, 14:30 – 15:30 Uhr (1,5 h) und 17:00 Uhr (Dauer: 0,5 h) und 21:00 Uhr (Dauer: 0,5 h):	TMW: 25 mg/Nm³, max. HMW: 108 mg/Nm³
02.06.2019, 23:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 71 mg/Nm³
03.06.2019:	TMW: 17 mg/Nm³
05.06.2019, 03:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 65 mg/Nm³
19.07.2019, 15:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	TMW: 17 mg/Nm³, max. HMW: 90 mg/Nm³
08.08.2019, 10:00 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 108 mg/Nm³
16.08.2019, 10:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 76 mg/ Nm³
19.09.2019, 13:00 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 102 mg/Nm³
27.09.2019, 07:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 133 mg/Nm³,TMW: 20 mg/Nm³
29.09.2019, 00:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 65 mg/Nm³

30.09.2019, 16:00 Uhr (Dauer: 1,0 h):	HMW: max. 79 mg/Nm³
04.10.2019, 19:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 81 mg/Nm³
08.10.2019, 00:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 68 mg/Nm³
08.10.2019, 05:00 Uhr (Dauer: 1,0 h):	HMW: 65 mg/Nm³
08.10.2019, 05:30 Uhr:	HMW: 100 mg/Nm³
08.10.2019, 08:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 70 mg/Nm³
08.10.2019:	TMW: 25 mg/Nm³
08.11.2019:	TMW: 18 mg/Nm³
11.11.2019, 04:30 Uhr (Dauer: 0,5 h):	HMW: 70 mg/Nm³
18.11.2019, 15:00 Uhr (Dauer: 0,5h):	HMW: 68 mg/Nm³
19.11.2019, 23:30 Uhr (Dauer: 0,5h):	HMW: 99 mg/Nm³
26.11.2019, 16:00 Uhr (Dauer: 0,5)	HMW: 85 mg/Nm³
18.12.2019:	TMW: 19 mg/Nm³“

Die aufgelisteten Tage, die Dauer und die angegebenen Messwerte ergeben sich jeweils aus den - bereits oben angesprochenen - von der E__ GmbH an den Landeshauptmann erstellten Meldungen über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten.

In Ergänzung des Ermittlungsverfahrens hat das Landesverwaltungsgericht den Bf mit Schreiben vom 7. August 2023 aufgefordert, die Tagesberichte, welche die wesentlichen Anlagendaten und Emissionswerte an den fraglichen Tagen beinhalten, vorzulegen. Diese Unterlagen hat das erkennende Gericht an den ASV zur Beurteilung im Hinblick auf die Vorgaben des § 14 AVV weitergeleitet.

In seinem Bericht vom 20. November 2023 führt der ASV zu den vorgegebenen Beweisthemen aus, dass die Tagesberichte in fachlicher Hinsicht verdeutlichen, dass die Ersatzbrennstoffzufuhr im Zuge der einzelnen Störfälle jeweils reduziert wurde.

Weiters führt des ASV aus, dass keine gemeldete Grenzwertüberschreitung den HMW von 150 mg/m³ für staubförmige Emissionen überschritten hat und auch kein Ereignis die Störfalldauer von 4 Stunden überschritten hat. Insgesamt weist der ASV in seiner Stellungnahme die Summe der betrachteten Störfallzeiten an den genannten Tagen mit insgesamt 42,5 Stunden aus. Zudem erklärt der ASV, dass bei keinem der betrachteten Störfälle bei den anderen relevanten Luftschadstoffen Emissionsgrenzwertüberschreitungen in den Tagesberichten dokumentiert wurden.

Der ASV bestätigt auch, dass an den fraglichen Tagen jeweils Meldungen über Störungen erstattet wurden, wobei am 16. September 2019 ein CO-Problem aus dem Tagesprotokoll nicht erkennbar war, am 29. September 2019 keine Kennung

„AN“ Ofenstillstand danach ausgewiesen ist und am 30. September 2019 der Flüssigtertiärluftbrenner ganztags außer Betrieb war und daher aus fachlicher Sicht die Begründung in der Meldung über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten technisch nicht plausibel ist.

Hinsichtlich des HMW-Wertes von 150 mg/Nm³ für staubförmige Emissionen ergänzt der ASV, dass in drei Fällen, welche in zeitlichen Zusammenhang mit den jeweiligen Meldungen stehen, dieser Wert überschritten ist. Begründet wird diese Aussage vom ASV in seiner tabellarischen Darstellung damit, dass am 16. August 2019 um 10:00 Uhr bzgl. der staubförmigen Emissionen im Tagesprotokoll kein HMW ausgewiesen ist, sondern nur die Kennzeichnung „M“ aufscheint, was bedeutet, dass der Wert außerhalb des Messbereiches gelegen ist. Aus dem Tagesbericht vom 16. August 2019 ist ersichtlich, dass um 09:00 Uhr kein Betrieb und keine Messwerte aufscheinen und um 09:30 Uhr mit „AN“ der Anfahrbetrieb begonnen hat, sodann um 10:00 Uhr „M“ ausgewiesen ist und um 10:30 Uhr der Messwert von 75,77 mg/m³ aufscheint, der auch in der Meldung von 10:30 Uhr als gerundeter Wert 76 mg/m³ angegeben ist. Der Störfall hat bis 11:00 Uhr gedauert, da der HMW laut Tagesbericht um 11:30 Uhr, wieder 23,50 mg/Nm³ betragen hat.
Auch am 19. September 2019 ist im Tagesbericht bei den staubförmigen Emissionen um 12:00 Uhr die Kennzeichnung „M“ angegeben, wobei bei der Betriebszustandskennung (BZK) um 12:00 Uhr und 12:30 Uhr die Anmerkung „AN“ angegeben ist, die auf den Anfahrbetrieb hindeutet. Der Störfall war laut Tagesbericht am 19. September 2019 um 14:00 Uhr beendet, zumal für den Parameter Staub der HMW 22,03 mg/m³ betragen hat. Der vom Normalbetrieb abweichende Betriebszustand hat an diesem Tag somit 2,5 Stunden gedauert.
Für den 4. Oktober 2019 stellt der ASV dar, dass um 20:00 Uhr ein Messwert für staubförmige Emissionen von über 150 mg/m³ ausgewiesen ist, wobei die Betriebszustandskennung (BZK) mit „AN“ gekennzeichnet ist und aus dem Tagesprotokoll ersichtlich ist, dass um 20:30 Uhr kein Verbund- oder Direktbetrieb mehr bestanden hat. Der Störfall hat insgesamt 1 Stunde gedauert.

Darüber hinaus wird vom ASV angemerkt, dass - wie auch im Spruch des Straferkenntnisses angegeben - 9 TMW-Emissionsgrenzwertüberschreitungen festgestellt werden konnten, wobei 3 TMW-Überschreitungen laut Sachverständigen nicht im Zusammenhang mit Störfällen stehen.

Zu den Ereignissen am 28. Mai 2019 und 8. Oktober 2019 ist festzustellen, dass es an diesen Tagen zu mehr als einmaligen Überschreitungen des maßgeblichen HMW für den Parameter staubförmige Emissionen gekommen ist. Aus den Tagesberichten ist aber abzuleiten, dass es sich hierbei nicht um durchgehende Ereignisse gehandelt hat und laut Feststellungen des ASV keine Störung länger als 4 Stunden angedauert hat. Dazu ist festzustellen, dass es sich dabei um Störungen gehandelt hat, welche durch ein zumindest einmaliges Unterschreiten des

Emissionsgrenzwertes unterbrochen wurden und sohin zeitlich als eigenständige Störung zu bewerten sind.

Der Sachverständige stellt in seiner Beurteilung auch klar, dass Zeiten, die im Tagesbericht bei der Betriebszustandskennung („BZK“) gleichzeitig mit „AN“ gekennzeichnet sind, nicht einer Störung anzurechnen sind, außer sie weisen einen markanten Produktionsanteil (Verbund-/Direktbetrieb bzw. Rohmehl/Klinker) aus, sind kurzfristig und stehen in direkter Verbindung zu einer Emissionsgrenzwert-überschreitungsperiode.

In dem mit der Beschwerde vorgelegten Fachgutachten der P__ GmbH wird zum Betreff Drehrohrofenanlage 4 – Staub-Emissionen 2019 wörtlich Folgendes ausgeführt:

„[…]

unter Zugrundelegung der mittels Emissionsauswerterechner ermittelten Jahresfrachten an Staub und Abgasvolumina ergibt sich für die Drehrohrofenanlage 4 für das Kalenderjahr 2019 eine mittlere Abgaskonzentration an Staub von 10 mg/m^3.

Dieser Jahresmittelwert an Staub ist bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen (0°C, 1013hPa) und eine Bezugssauerstoffkonzentration von 10 % d. Vol.

Im angeführten Jahresmittelwert wurden sämtliche Anlagenbetriebszustände einschließlich An- und Abfahrvorgänge berücksichtigt.

Die Einhaltung der Staubgrenzwerte für den HMW von 30 mg/m^3 und den TMW von 16 mg/m^3 nach Vorgaben des Bescheides sind unter Zugrundelegung der Abfallverbrennungsverordnung - AVV (BGBl. II Nr. 389/2002 i.d.g.F) an bestimmte Mess- und Betriebsbedingungen geknüpft. An- und Abfahrvorgänge sind hierbei aus der HMW- und TMW-Bildung auszunehmen (§8 Abs.1).

Tagesmittelwert:
Innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit, An- und Abfahrvorgänge ausgenommen, sowie unter Ausschluss von erheblichen Störungen (defekte Düsen im Verdampfungskühler, Sicherheitsabschaltungen, defekte Abklopfung der Sprühelektroden) die umgehend behoben wurden und der zuständigen Behörde (Amt der OÖ- Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht) per Mail mitgeteilt wurden, wurden im Kalenderjahr 2019 sämtliche Tagesmittelwerte für Staub eingehalten.

Halbstundenmittelwert:
Bei kontinuierlichen Messungen gelten gemäß AVV (§12 Abs. 2) die HMW-Emissionsgrenzwerte für Staub als eingehalten, wenn innerhalb eines Kalenderjahres

1. höchstens 3% der Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) die Emissionsgrenzwerte (ausgenommen GO) gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten, wobei kein Halbstundenmittelwert (Beurteilungswert) das Zweifache eines Emissionsgrenzwertes gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten darf.

Im Kalenderjahr 2019 lag die Häufigkeit der HMW-Grenzwertüberschreitungen durch Staub bei 1,9 % und erfüllte somit die Anforderungen der AVV (max. 3 %).

Doppelte Überschreitungen des Halbstundenmittelwert-Grenzwertes traten ausschließlich im Zuge von Störungen und Wartungsarbeiten auf (siehe Tagesmittelwert) und lagen unter 150 mg/m^3 wobei nach § 14(3) AVV die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und die Bestimmungen des § 7 eingehalten wurden (für CO liegt kein Grenzwert vor).

..."

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus den vom Bf im fortgesetzten Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen (Tagesberichten), den genannten Bescheiden, den Schreiben des Landeshauptmannes an die belangte Behörde sowie den von der E__ GmbH vorgelegten externen Mitteilungen hinsichtlich der Überschreibung der Emissionsgrenzwerte. Aus diesen externen Mitteilungen geht unzweifelhaft das Datum und die Uhrzeit sowie der gemessene Wert an staubförmigen Emissionen hervor. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass an den jeweils genannten Tagen zur genannten Uhrzeit der HMW bzw. an den einzelnen Tagen der TMW die entsprechend wiedergegebenen Werte an staubförmigen Emissionen aufgewiesen haben. Insgesamt werden sohin diese Messwerte, da diese von der E__ GmbH selbst ermittelt wurden, vom Bf auch nicht bestritten.

Die jeweils genannten Messwerte samt zeitliche Angaben ergeben sich aus den Mitteilungen der E__ GmbH an die Behörde, in denen auch die jeweilige Ursache und der Status (behoben, nicht behoben, in Bearbeitung) angegeben ist.

Die Feststellungen des ASV, wonach an den fraglichen Tagen in denen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte der Behörde gemeldet wurden, die Ersatzbrennstoffzufuhr zumindest jedenfalls reduziert wurde, kein einzelner betrachteter Störfall - auch wenn an einem Tag mehrere Ereignisse eingetreten sind - die Dauer von 4 Stunden überschritten hat und in Summe die betrachteten Störfallzeiten 42,5 Stunden betrugen, ergeben sich unzweifelhaft aus vorliegenden Tagesberichten über den Anlagenbetrieb. Diesen Tagesberichten sind sämtliche Betriebszustände und Emissionswerte eindeutig zu entnehmen und wurden diese vom ASV de facto überprüft. Diese Berichte zeigen auch, dass bei den betrachteten Störfällen bei anderen relevanten Luftschadstoffen keine Überschreitungen festgestellt werden konnten.

Sofern vom ASV festgehalten wird, dass bei 3 HMW, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Störfall stehen, Werte außerhalb des

Messbereiches ausgewiesen werden und damit über 150 mg/Nm³ liegen, ist festzuhalten, dass die Zeitpunkte dieser Ausweisungen in den Tagesberichten jedenfalls im Spruch des Straferkenntnisses nicht aufgelistet sind. Zudem kann den Ausführungen des Bf nicht wirksam entgegengetreten werden, dass zu diesen in den Tagesberichten ausgewiesenen Zeitpunkten – bzw. innerhalb dieses 30-minütigen Zeitintervalls – kein Messergebnis vorliegt, da es wartungsbedingt zu (zufälligen gleichzeitigen) Abschaltung mehrerer CO-Messstellen gekommen ist. Zudem ist festzustellen, dass bei 2 dieser Zeitpunkte (19.09.2019 um 12:00 Uhr und 04.10.2019 um 20:00 Uhr) im Tagesbericht bei der BZK-Kennung der Vermerk „AN“ besteht, sodass es sich hierbei um An- bzw. Abfahrvorgänge handelt, die der Störung nicht zuzurechnen sind. Speziell für den 4. Oktober 2019 ist erkennbar, dass ein Abfahrvorgang stattgefunden hat, zumal ab 20:30 Uhr bis zum Tagesende 24:00 Uhr im Tagesbericht keine Werte mehr ausgewiesen sind. Dies verdeutlicht, dass ein Weiterbetrieb nicht stattgefunden hat. Das Störereignis hat gemäß der Überprüfung des Sachverständigen an diesem Tag von 19:00 – 20:00 Uhr und sohin nur 1 Stunde angedauert.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019, maßgeblich:

„Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37 (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

...

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

...

2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;

...

4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;

...

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

...

Anzeigeverfahren

§ 51. (1) Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 und 8 sind der Behörde drei Monate vor Durchführung unter Anschluss der Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind, anzuzeigen. Die Behörde hat diese Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit den Maßnahmen darf erst nach Rechtskraft des Kenntnisnahmebescheides begonnen werden. § 56 ist sinngemäß anzuwenden.

...

§ 79
Strafhöhe

...

(2) Wer

...

9. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 31 Abs. 2 Z 2, § 51 Abs. 1 oder 2 oder § 53 Abs. 2 nicht befolgt,

...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

III.1.2. Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verbrennung von Abfällen - Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002 idF BGBl. I Nr. 127/2013, maßgeblich:

„§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 19 für bereits genehmigte

1. Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37 oder 52 AWG 2002,
2. gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994,
3. Dampfkessel und Gasturbinen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 EG-K,

in denen feste oder flüssige Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden.
...

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind
...
7. Beurteilungswert: Wert, anhand dessen die Einhaltung der Grenzwerte überprüft wird;
...
17. Emissionsgrenzwerte: nach dem Stand der Technik festgelegte höchstzulässige Werte, die an bestimmte Mess- und Betriebsbedingungen geknüpft sind und die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen; Emissionsgrenzwerte werden als jene Masse luftverunreinigender Stoffe angegeben, welche pro Volumeneinheit Abgas (Massenkonzentration) an der Emissionsquelle in die freie Atmosphäre gelangen darf. Die Volumeneinheit des Abgases ist auf 0 °C und 1013 mbar und auf den für die jeweilige Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage festgelegten Sauerstoffgehalt nach Abzug des Feuchtegehaltes bezogen. Die Massenkonzentration wird in der Einheit mg/m³ (bei Dioxinen und Furanen in ng/m³) angegeben;
...
26. Halbstundenmittelwert (HMW): das arithmetische Mittel der Einzelmesswerte über den Zeitraum einer halben Stunde;
...
42. Tagesmittelwert (TMW): das arithmetische Mittel der Halbstundenmittelwerte über einen Kalendertag;
...

§ 12
Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

(1) Aus den Messergebnissen muss der Beurteilungswert errechnet werden. Bei kontinuierlichen Messungen muss der Beurteilungswert aus Halbstundenmittelwerten, die innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (ausgenommen An- und Abfahrvorgänge) nach Abzug des bei der Kalibrierung bestimmten Konfidenzintervalls von 95% gemäß § 10 Abs. 4 ermittelt werden, bei diskontinuierlichen Messungen aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Einzelmesswerten unter Berücksichtigung der Fehlerbandbreiten gemäß Anlage 4 bestimmt werden. Die Tagesmittelwerte müssen anhand der Beurteilungswerte bezogen auf den für die jeweilige Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage festgelegten Sauerstoffgehalt berechnet werden.

(2) Bei kontinuierlichen Messungen gelten die Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn innerhalb eines Kalenderjahres
1. kein Tagesmittelwert (Beurteilungswert) einen Emissionsgrenzwert (ausgenommen CO) gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreitet,
2. höchstens 3% der Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) die Emissionsgrenzwerte (ausgenommen CO) gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten, wobei kein Halbstundenmittelwert (Beurteilungswert) das Zweifache eines Emissionsgrenzwertes gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten darf und

3. höchstens 3% der Tagesmittelwerte (Beurteilungswerte) und keine Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) den Emissionsgrenzwert für CO gemäß Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung überschreiten.

...

§ 14
Andere als normale Betriebsbedingungen

(1) Der Inhaber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage hat für ihren konsensgemäßen Betrieb, für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Auflagen sowie für die Wartung und laufende Funktionskontrolle aller Ausrüstungsteile zu sorgen. Treten beim Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage Störungen auf, die eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, so hat der Anlageninhaber die Behebung der Störung unverzüglich zu veranlassen.

(2) Wird ein Emissionsgrenzwert überschritten, muss die Beschickung der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage mit Abfällen so schnell wie möglich vermindert oder ganz eingestellt und die Überschreitung der Behörde unverzüglich mitgeteilt werden. Die Beschickung darf wieder aufgenommen werden, wenn auf Grund entsprechender Maßnahmen sichergestellt ist, dass im fortgesetzten Betrieb den Anforderungen dieser Verordnung und gegebenenfalls den Anordnungen der Behörde entsprochen wird.

(3) Wird ein Emissionsgrenzwert überschritten, darf die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage abweichend zu Abs. 2 und unbeschadet § 7 Abs. 5 Z 3 bei technisch unvermeidbaren Abschaltungen oder Störungen oder bei Ausfällen der Abgasbehandlungsanlagen oder der Messeinrichtungen während eines im Genehmigungsbescheid festgesetzten Zeitraumes, in dem ein Emissionsgrenzwert überschritten werden darf, längstens jedoch für die Dauer von vier Stunden pro Ereignis und von 60 Stunden pro Kalenderjahr, weiter betrieben werden, sofern

1. der Halbstundenmittelwert an staubförmigen Emissionen von 150 mg/m3 nicht überschritten wird,
2. die Halbstundenmittelwerte für gas- und dampfförmige organische Stoffe und Kohlenstoffmonoxid eingehalten werden und
3. die Bestimmungen des § 7 eingehalten werden.

...“

III.2. Der VwGH gibt in seiner aufhebenden Entscheidung vor, dass bei der Beurteilung, ob eine Emissionsgrenzwertüberschreitung vorliegt, die Regelungen der AVV zu beachten sind. Gemäß § 2 Abs. 1 AVV gilt die AVV auch für gemäß § 37 AWG 2002 genehmigte Abfallbehandlungsanlagen, somit auch für das hier gegenständliche Zementwerk. Demzufolge sind die Vorgaben der AVV, auch wenn diese nicht explizit im Genehmigungsbescheid der Anlage vorgeschrieben wurden, mitanzuwenden. Somit sind auch insbesondere die Bestimmungen der §§ 12 und 14 AVV als Stand der Technik beim Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen einzuhalten. Bei Beurteilung, ob der Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002 erfüllt ist, sind die zugrunde liegenden Bestimmungen der AVV daher ebenfalls relevant.

Dem VwGH folgend ist aus der Systematik der § 12 und § 14 AVV abzuleiten, dass für Emissionsgrenzwertüberschreitungen auch im Rahmen von Störungen die in § 14 AVV vorgesehenen Maßnahmen zu setzen sind. Werden die entsprechenden Maßnahmen des § 14 AVV gesetzt, sind die Regelungen der AVV eingehalten. Die Regelungen des § 14 AVV sehen für andere als normale Betriebsbedingungen, also für Störfälle, ein eigenes Regime vor und erlauben unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich den Weiterbetrieb der Anlage. In solchen Fällen bleibt für § 12 AVV dann kein Anwendungsbereich mehr. Ein verwaltungsstrafrechtlicher Vorwurf der Nichteinhaltung des § 12 AVV kann nicht mehr erhoben werden. Damit entfällt auch eine Strafbarkeit nach § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002.

Anlässlich dieser Rechtsprechung hat der VwGH nunmehr klargestellt, dass im Falle von Störungen des Betriebes der Anlage ein eigenes Beurteilungsregime anzuwenden ist, welches im Ergebnis bedeutet, dass Störfälle – wie verfahrensgegenständlich relevant – nicht zur regulären Betriebszeit zählen. Wesentlich ist somit, dass in jenen Fällen, die in § 14 AVV normierten Maßnahmen zu setzen sind, da ein Weiterbetrieb der Anlage unter den in § 14 Abs. 3 leg. cit. normierten Voraussetzungen zulässig ist. Da allerdings der gegenständliche Genehmigungsbescheid für das Zementwerk keinen Zeitraum festsetzt, indem ein Emissionsgrenzwert überschritten werden darf, beträgt die Maximaldauer für den Weiterbetrieb nach § 14 Abs. 3 AVV 4 Stunden pro Ereignis und 60 Stunden pro Kalenderjahr.

Um die Einhaltung der Bestimmungen des § 14 AVV zu kontrollieren, hat das erkennende Gericht nach der aufhebenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ein ergänzendes Beweisverfahren durchgeführt und hinsichtlich der im Straferkenntnis genannten Zeitpunkte die Übermittlung von Tagesberichten für die gegenständliche Anlage, aus der sämtliche Betriebsbedingungen und Emissionswerte hervorgehen, gefordert. Diese Tagesberichte wurden an den ASV weitergeleitet und dieser aufgefordert, in fachlicher Hinsicht die Einhaltung der in § 14 Abs. 2 und 3 AVV enthaltenen Vorgaben zu beurteilen. Wie in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt, kommt der ASV anhand der Berichte zum Schluss, dass in Zusammenschau mit den gemeldeten Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten die Ersatzbrennstoffzufuhr, das heißt der Abfalleinsatz, zumindest jedenfalls reduziert wurde. Insofern kann festgehalten werden, dass dem Erfordernis des § 14 Abs. 2 AVV grundsätzlich Rechnung getragen wurde und dieses als erfüllt zu werten ist. Die Nachprüfung des ASV hat auch ergeben, dass bei keinem gemeldeten Ereignis für längere Zeit als 4 Stunden der Grenzwert für staubförmige Emissionen überschritten war und im Kalenderjahr 2019 insgesamt 42,5 Stunden andere als normale Betriebsbedingungen beim Weiterbetrieb der Anlage vorgelegen sind. Die Vorgaben des § 14 Abs. 3 AVV von höchstens 4 Stunden pro Ereignis und 60 Stunden pro Kalenderjahr insgesamt sind sohin eingehalten.

Im Rahmen der Meldungen über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten an die Behörde wurden vom Anlagenbetreiber jeweils auch die Ursachen bekannt gegeben. Auch wenn vom ASV in 3 Fällen die Begründung des Anlagenbetreibers nicht als plausibel bezeichnet wird, steht trotzdem fest, dass es zu diesen Zeitpunkten andere als normale Betriebsbedingungen gegeben hat und sohin ein Anwendungsfall des § 14 AVV gegeben ist und der Anlagenbetrieb zu den fraglichen Zeitpunkten nicht als tatsächliche Betriebszeit im Sinne des § 12 Abs. 1 AVV, die definitiv An- und Abfahrtsvorgänge ausschließt, zu werten ist. Das Faktum, dass andere als normale Betriebsbedingungen vorgelegen haben, zeigt sich in den Tagesberichten nachweislich darin, dass bei der Betriebszustands-kennung (BZK) zu den Zeitpunkten der gemeldeten Grenzwertüberschreitungen die Kennung „AN“ eingetragen ist, die An- und Abfahrvorgänge verdeutlicht. Auch die damit einhergehenden Zahlen über den Verbund- oder Direktbetrieb der Anlage (jeweils 0,00) zeigen, dass diese nicht unter normalen Betriebsbedingungen gelaufen ist. All dies verdeutlicht, dass – wie bereits erwähnt – hinsichtlich sämtlicher gemeldeter Vorfälle die Bestimmungen des § 14 AVV Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedingung des § 14 Abs. 3 Z 1 AVV (HMW an staubförmigen Emissionen von 150 mg/Nm³) ist festzuhalten, dass eine Überschreitung dieses Wertes jedenfalls nicht im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ausgewiesen ist, zumal kein angegebener Messwert diesen Wert überragt. Sofern der ASV in seiner Beurteilung darauf verweist, dass in den Tagesberichten teilweise anstelle des nominalen Wertes des HMW die Kennzeichnung „M“ ausgewiesen ist und dies auf eine Überschreitung hindeute, muss dem die Argumentation des Bf entgegengehalten werden, wonach beispielsweise am 16. August 2019 kein Messergebnis vorliegt, da es wartungsbedingt zur Abschaltung mehrerer CO-Messstellen gekommen ist und daher keine Messwerte ausgewiesen sind. Zudem ist festzuhalten, dass die konkreten Zeitpunkte dieser HMW-Überschreitungen weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zum Vorwurf gemacht wurden. Selbst unter Einbeziehung dieser Ereignisse und Zeitspannen in die Gesamtdauer des Störfalls, ist eine Überschreitung der 4-Stunden-Grenze nicht gegeben. Insbesondre ist bei den vom ASV angenommenen Grenzwertüberschreitungen die Kennung „AN“ im Tages-bericht ausgewiesen, welche einen An- oder Abfahrvorgang zum gegenständlichen Zeitpunkt darstellt, der für das Emissionsverhalten der Anlage nicht ausschlag-gebend ist. Insbesondere zeigt sich nachweislich aus dem Tagesbericht für den 4. Oktober 2019, dass nach der gemeldeten Überschreitung ein Ofenstillstand und sohin jedenfalls kein Weiterbetrieb der Anlage stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf den vorliegenden TÜV-Bericht zu verweisen, nachdem im Kalenderjahr 2019 doppelte Überschreitungen des HMW-Grenzwertes für Staub ausschließlich im Zuge von Störungen und Wartungsarbeiten aufgetreten sind und unter 150mg/Nm³ gelegen sind. Mithin ist bei dieser Sachlage festzustellen, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nach-

gewiesen werden kann, dass die Bedingung des § 14 Abs. 3 Z 1 AVV in den 3 speziell genannten Fällen nicht eingehalten wurde. Zudem finden sich – wie bereits erwähnt – diese Uhrzeiten nicht im Spruch des Straferkenntnisses und wurde dies damit innerhalb der Verjährungsfrist nicht angelastet.

Zusammenfassend ist daher aufgrund des ergänzend durchgeführten Beweisverfahrens festzustellen, dass das Unternehmen des Bf im Rahmen der aufgetretenen anderen Betriebsbedingungen der Anlage die erforderlichen Meldungen an die Behörde erstattet und gleichzeitig die in § 14 Abs. 2 und 3 AVV vorgegebenen Bedingungen beim Weiterbetrieb der Anlage innerhalb des vorgeworfenen Tatzeitraumes eingehalten hat. Gemäß den rechtlichen Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes bleibt in diesen Fällen für § 12 AVV kein Anwendungsbereich, weshalb ein verwaltungsstrafrechtlicher Vorwurf der Nichteinhaltung des § 12 AVV nicht erhoben werden kann und damit auch eine Strafbarkeit nach § 79 Abs. 2 Z 9 AWG 2002 entfällt.

In diesem Sinne sind auch die Aussagen des ASV zu den TMW und der zweifachen Überschreitung des HMW-Emissionsgrenzwertes nicht weiter relevant, da bei der gegebenen Sachlage § 12 Abs. 1 und 2 AVV – nur diese sprechen von TMW und der zweifachen Überschreitung des HMW-Wertes – nicht zur Anwendung gelangen und damit auch nicht zu prüfen sind. Die TMW-Werte sind nach § 14 AVV kein Maßstab für die Beurteilung über den rechtmäßigen Weiterbetrieb der Anlage bei anderen als normalen Betriebsbedingungen (Störfällen). Gleiches gilt auch für die vom ASV angemerkten Überschreitungen des 2-fachen HMW-Grenzwertes für staubförmige Emissionen. Da – wie geprüft – die Bedingungen des § 14 AVV eingehalten wurden, bleiben hinsichtlich des zeitlich beschränkten Weiterbetriebes der Anlage die Regelungen des § 12 AVV über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten gegenständlich unberührt.

Lediglich ergänzend sei dazu angemerkt, dass es sich bei den TMW-Werten um Messwerte und nicht um Beurteilungswerte handelt. Wie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in einem vergleichbaren Verfahren zu LVwG-500761/8/KH, aufgrund sachverständiger Beurteilung ausgeführt, ist zur Berechnung des Beurteilungswertes beim Parameter staubförmige Emissionen eine maximal zulässige Messunsicherheit von 30 % abzuziehen (§ 10 Abs. 4 AVV). Bei einem TMW-Grenzwert von 16 mg/Nm³ für den Parameter staubförmige Emissionen wären sohin 4,8 mg/Nm³ in Abzug zu bringen und werden sohin zu den vom Sachverständigen angeführten 3 TMW-Werten, die nicht im Zusammenhang mit Störfällen stehen, bei Ausweisung des Beurteilungswertes keine Grenzwertüberschreitungen festzustellen. Zu bemerken ist aber auch, dass im Rahmen der Meldungen des Anlagenbetreibers an diesen 3 Tagen instabile Ofenbetriebszustände ausgewiesen sind, weshalb von normalen Betriebsbedingungen auch zu diesen Zeitpunkten nicht ausgegangen werden kann.

Aus den dargestellten Gründen war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da mit dieser Entscheidung der der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Zustand hergestellt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger